

Besprechungen

Der Eingang der Rezensionen kann nicht gesondert bestätigt werden. Die Korrekturen werden von der Redaktion besorgt. Bei Überschreitung des Umfangs ist mit Kürzungen zu rechnen. Nach Erscheinen erhalten die Rezensenten einen, die Verlage zwei Belege.

L E X I K A

■ FAHLBUSCH ERWIN u. a. (Hg.), *Evangelisches Kirchenlexikon*. 5. Lieferung „Hellenistisch-römische Religion — Karman“ (Sp. 481—960). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1988. Brosch. DM 78,—.

Es zeugt von der geistigen Weite dieses Lexikons, daß z. B. auch ein Artikel über „Herz-Jesu-Verehrung“ aufgenommen und man einen katholischen Autor (B. Fischer) mit der Abfassung betraut hat. Ausgewogen und keineswegs konfessionell fixiert wurde das Stichwort „Hexenglaube“ abgehandelt (*T. Multhaupt*), doch hätte man die geschichtliche Entwicklung des Hexenwesens noch stärker herausarbeiten können. Die Gemeinschaft der „Hutterer“ wird in ihrer Geschichte und Struktur von *E. Geldbach* knapp aber kompetent vorgestellt. Sehr informativ ist der Artikel über die „Ikone“ von *A. Kallis*. Weite geistesgeschichtliche Perspektiven öffnet die Behandlung der „Ikonographie“ durch *R. Warland*; er bietet auch eine gut ausgewählte Bibliographie. Für das Stichwort „Inquisition“ konnte man mit *K.-V. Selge* einen ausgesprochenen Fachmann gewinnen. Er leitet die Entstehung der Inquisition mit Recht aus der Angst vor dem Zerfall der Einheit her. Mehr deskriptiv ist der Artikel über „Irland“ von *A. D. Falconer*; der historische Aspekt kommt etwas zu kurz. Damit fehlt auch eine Erklärung für die gegenwärtigen konfessionell-politischen Konflikte in Nordirland. Der Überblick über „Island“ von *B. Gudmundsson* ist sehr informativ, doch wird auf die wesentlich von Dänemark ausgehende Einführung des Protestantismus und die nationale Rolle des Katholizismus im 16. Jh. nicht eingegangen. Sehr prägnant hat *H. Reinalter* das Wesen des „Josephinismus“ herausgearbeitet. *B. Moeller* geht den Beziehungen zwischen „Kaisertum und Papsttum“ nach und bringt diese auch sprachlich meisterhaft zur Darstellung. Im Zusammenhang mit Otto I. hätte das „Pactum Ottonianum“ Erwähnung verdient. Diese Beispiele müssen genügen. Zusammenfassend darf gesagt werden: Hier ist ein lexikalisches Standardwerk im Entstehen. Frei von konfessioneller Enge bietet es zu den einzelnen Stichworten eine gediegene Information über den derzeitigen Forschungsstand. Darüber hinaus wird Orientierung auf das Evangelium hin vermittelt. In diesem Sinne heißt das Werk zu Recht „evangelisches“ Kirchenlexikon.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg.), *Staatslexikon. Recht — Wirtschaft — Gesellschaft*. 7. Auflage, Bd. 4: Naturschutz — Sozialhilfe. (652 + XII.) Herder, Freiburg 1988. Kunstleder. DM 248,—.

Die Neuauflage des Staatslexikons schreitet gut voran. Wiederum sei versucht, durch Verweis auf einige Stichworte auf die Bedeutung des Werkes aufmerksam zu machen. Im Artikel „Ökumene“ von *H. Fries* werden nach genauen Begriffsbestimmungen Fortschritte und Verzögerungen der ökumenischen Bewegung aufgezeigt. Für die katholische Kirche war eigentlich erst das 2. Vatikanum die Öffnung für die Ökumene. Ihr Ziel wird mit einem Zitat von *J. Ratzinger* treffend umschrieben: „Kirchen sollen Kirchen bleiben und eine Kirche werden.“ Sehr gediegen sind die Beiträge über das Ordenswesen in Geschichte und Gegenwart von *K. S. Frank*, *F. Wulf* und *P. Primetshofer*. Die Gegenüberstellung der Mitgliederzahlen einzelner Orden von 1970 und 1987 führt den erschreckenden Rückgang drastisch vor Augen (bei den christlichen Schulbrüdern etwa von 16.187 auf 9.177). Offenbar ist die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens noch nicht geglückt. Im Rahmen der Beiträge zum Stichwort „Österreich“ bietet *P. M. Zulehner* eine gute Zustandsbeschreibung der Religion der Österreicher. Einen soliden Überblick über die österreichischen Katholikentage vermittelt *P. Malina*. Die Ausführungen von *H. J. Pottmeyer* über den Papst sind hilfreich. Sie zeigen, daß die Primatialbefugnisse keineswegs Willkür bedeuten, da der Papst in seiner Amtsausübung für die Kirche „in vielfacher Weise gebunden“ ist. In dem klaren Artikel über das „Patronat“ von *W. Schulz* vermisste ich einen Hinweis auf die gewaltige Umstrukturierung in Österreich durch das Kirchenbeitragsgesetz von 1939. *G. Schwaiger* charakterisiert Paul VI. u. a. als einen Papst, der „das Auseinanderbrechen der Kirche in eine progressive und betont konservative Richtung zu verhindern“ suchte. Beim Artikel „Pfarrei“ von *J. Müller* wird geschichtlich richtig der territoriale Aspekt in den Vordergrund gestellt. Im neuen Kirchenrecht (CIC c. 515, § 1) steht hingegen der personale Aspekt im Vordergrund, wenn über die Pfarre gesagt wird: „Paroecia est certa communitas christifidelium in Ecclesia particulari stabilius constituta“. Über Pius IX. und Pius X. schreibt *V. Konzemius*. Die starke Identifikation des ersteren mit der Kirche („... io, io sono la Chiesa . . .“) bleibt allerdings unerwähnt, obwohl sie ein Schlüssel zum Verständnis mancher Maßnahmen dieses Papstes sein dürfte. Die Grenzen der Persönlichkeit und des Wirkens Pius' X. in seiner kirchenpolitischen Tätigkeit und als Theologe werden zurecht seinem „innerkirchlich-pastoralen Reformwirken“ gegenübergestellt. Das Bild Pius XII. wird von *G. Schwaiger* markant herausgearbeitet. „In der Person und Regierung Pius' XII. hatte ein streng römischer, absolutistischer Pontifikalstil seine höchste Aufgipfelung erreicht, aber auch sein Ende gefunden.“ Als Meister der Formulierung erweist sich *K. Repgen*, der die „Reformation“ als „eine europäische Antwort auf jahrhundertelange Spannungen, Einseitigkeiten und Mißstände in der abendländischen Kirche“ bezeichnet und ihr zubilligt, daß sie „als ‚Reform‘ der